

Fachspezifischer Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Wirtschaftsinformatik

Inkrafttreten: 01.05.2009

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (Brem.ABl. 2010 S. 321)

Fundstelle: Brem.ABl. 2007, 637

aufgeh. durch § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 29. November 2011 (Brem.ABl. 2012 S. 528)

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 24. April 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. 157), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Wirtschaftsinformatik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 7. Dezember 2004 (Brem.ABl. S. 569) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 3 Bestehen und Wiederholung der Modulprüfungen
- § 4 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 6 Bachelorgrad
- § 7 In-Kraft-Treten
- Anlage 1
- Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie beinhaltet die Bachelorarbeit und das Kolloquium.
- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der absolvierten Module beträgt 180 Leistungspunkte (Credit Points, CP).

§ 2

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in den in § 7 Abs. 2 AT-BPO genannten Formen sowie in Form des Entwurfs erbracht. Ein Entwurf ist die Erstellung eines Designs bzw. eines Modells und/oder einer Implementierung, die mit fachspezifischen Methoden entwickelt wird. Er kann auch in einer Gruppenarbeit erstellt werden. Hierbei müssen die Anteile der einzelnen Bearbeiter jeweils angegeben werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so gehen die Noten der Teilprüfung entsprechend der in Anlage 1 vorgegebenen Gewichtung in die Modulnote ein.
- (3) Die Studienleistung wird in Form einer Laborübung erbracht. Eine Laborübung stellt die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (am Rechner) dar.
- (4) Die Projektarbeit wird im 5. und 6. Semester durchgeführt. Eine Gruppe von 6 bis 10 Studierenden bearbeitet unter Leitung eines oder einer Lehrenden ein größeres praxisbezogenes Problem über einen Zeitraum von zwei Semestern. Über die Strukturierung, den Verlauf und die Ergebnisse der Arbeit fertigen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen schriftlichen Bericht an und präsentieren die Ergebnisse im Rahmen einer Abnahme.
- (5) Die Art der in den Modulen zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen regelt die Anlage 1. Die Summe der Gewichte der einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen ergibt die Anzahl der Leistungspunkte für das Modul.

§ 3

Bestehen und Wiederholung der Modulprüfungen

Bei maximal drei Prüfungsleistungen sind zwei Wiederholungen zulässig (§ 10 Abs. 4 Satz 1 AT-BPO). Sofern die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholung nicht mehr gegeben ist, stellt die erste Wiederholung die letztmögliche Wiederholung dar. Wird bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AT-BPO die für das Bestehen erforderliche Leistung nicht erreicht, werden dabei aber mindestens 35% der möglichen Leistung erbracht, wird vor der Festsetzung der Prüfungsnote eine mündliche Ergänzungsprüfung zum gleichen Prüfungsthema durchgeführt. Nach dem Ergebnis der

Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsnote „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ festgesetzt.

§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (2) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 75% aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten, zu 20% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 5% aus der Note des Kolloquiums.

§ 6 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die bei oder nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

Bremerhaven, den 24. April 2007
Der Rektor der
Hochschule Bremerhaven

Anlage 1

Prüfungs- und Studienleistungen

Modul	CP	Lehrveranstaltung	Gewicht	SWS	1	2	3	4	5	6	PL
Theoretische Grundlagen	10	Diskrete Mathematik	5	4	x						K
		GDI-Theorie	5	4		x					K
Reelle Mathematik	9	lineare Algebra und Analysis	5	4		x					K
		Wahrscheinlichkeitstheorie	4	3			x				K
Mathem. Verfahren	5	Graphentheorie	5	4	x						K
Informatikgrundlagen	5	GDI-Betriebssysteme	5	4	x						K/E
Grundlagen Programmierung I	8	Programmierung I - Vorlesung	4	4	x						K
		Programmierung I - Übung	4	2	x						Üb
Grundlagen Programmierung II	8	Programmierung II - Vorlesung	4	4		x					K
		Programmierung II - Übung	4	2		x					Üb
Algorithmen	4	Algorithmen und Datenstrukturen - Vorl.	2	2			x				K
		Algorithmen und Datenstrukturen - Üb.	2	1			x				Üb
Softwareengineering Grundlagen	8	Gestaltung soziotechnischer Systeme	4	3		x					E
		Requirements-Engineering	4	3			x				E
Softwareengineering	12	Interface Design	5	4					x		E
		Softwareengineering	5	4					x		E
		Softwareergonomie	2	2				x			E
Prakt. Informatik Grundlagen	10	Datenbanken I	5	4			x				K
		Rechnernetze	5	4			x				K/E
Prakt./angew. Informatik ¹	8	Internetprogrammierung	4	3				x			E
		Datenbanken II (verpflichtend)	4	3				x			E
		Softwareentwicklungsumgebungen	4	3				x			E/R
BWL	9	BWL I	5	4	x						K
		BWL II	4	2		x					K
Spezielle BWL I	12	Controlling	4	2			x				K/R
		Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	4	2				x			K/R
		Unternehmensplanspiel	4	2				x			PB

Modul	CP	Lehrveranstaltung	Gewicht	SWS	1	2	3	4	5	6	PL
Spezielle BWL II	3	Prozessmanagement	3	2					x		R/E
Spezielle BWL III	6	Informationsmanagement	3	2			x				K
		Operations Research	3	3			x				K
Rechtliche Grundlagen	2	Rechtliche Grundlagen	2	2						x	R
ERP	10	PPS /ERP	5	4				x			K
		Supply Chain Management	5	4					x		K
Kommerzielle Programmierung	5	Kommerzielle Programmierung	5	3						x	E
Anwendung komplexer Systeme ²	4	Agentensysteme	4	3				x			E
		Data Warehouse /Data Mining	4	3				x			E/R
		e-Business Grundlagen	4	3				x			K/E
		Simulations- und Planungswerkzeuge	4	3				x			E
Spezielle Kap. der Wirtschaftsinformatik	3	Spez. Kap. der Wirtschaftsinformatik, Beispiele: Stellenplanungssysteme, Statistische Verfahren	3	2					x		R
Projektmanagement	7	Präsentation/Kommunikation/Beratung	3	3				x			R
		Projektmanagement	4	3					x		R
Propädeutik	6	Einführung in wiss./konzep. Arbeiten	2	2	x						R
		Informatik & Gesellschaft	4	4		x					R
Studium Generale	3	Studium Generale	3	3						x	K/E/R
Projekt	8	Projekt Phase I	4	4					x		
		Projekt Phase II	4	3						x	P
Bachelorarbeit	15	Bachelorarbeit	12	-						x	Report + M
		Graduiertenseminar	3	2						x	M
Summe	180				30	30	32	30	29	29	

PL = Prüfungs- und Studienleistungen:

K = Klausur
E = Entwurf
R = Referat

M = mündliche Prüfung
P = Projektarbeit
Üb = Laborübungen (Studienleistung)

¹ Im Modul „Praktische/angewandte Informatik“ sind zwei der angebotenen Veranstaltungen zu belegen, wobei die Veranstaltung „Datenbanken II“ verpflichtend zu belegen ist.

² Im Modul „Anwendung komplexer Systeme“ ist eine der angebotenen Veranstaltungen zu belegen.

außer Kraft